

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2153 — BHP/Mitsubishi/QCT)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2000/C 258/10)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 1. September 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Broken Hill Proprietary Company Ltd (BHP) (Australien) und Mitsubishi Corporation (Mitsubishi) (Japan) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen QCT Resources Ltd (QCT) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 28. August 2000.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- BHP: diversifiziertes, in natürlichen Ressourcen aktives Unternehmen;
- Mitsubishi: Handelsgesellschaft mit Aktivitäten auf den Gebieten IT, Brennstoffe, Metalle, Maschinenbau, Lebensmittelprodukte, Textilien und Bergbau;
- QCT: Kohlenbergbau in Australien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2153 — BHP/Mitsubishi/QCT, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.